

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 14 vom 5. April 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über die Unterschutzstellung von zwei Linden in Wolfgrub,
Markt Teisendorf, als Naturdenkmal
Vom 11. März 2011 1

Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2010;
Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste
gem. § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung 3

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I, II
und III Gemach auf dem Grundstück Fl. Nr. 635/1 der Gemarkung Freidling,
Markt Teisendorf, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung
einer Teilstrecke des „Stettener Weges“ zur Ortsstraße,
Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung;
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2010 7

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der
Bodenrichtwertliste für baureife Grundstücke zum 31.12.2010 8

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste
gemäß § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung 9

Gemeinde Schneizlreuth

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ristfeucht“;
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB – 10

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion
Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2011 11

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Unterschutzstellung
von zwei Linden in Wolfgrub, Markt Teisendorf, als Naturdenkmal
Vom 11. März 2011**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – (BGBl I 2009 S. 2542), Art. 12
Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Die in Wolfgrub – Markt Teisendorf – auf den Grundstücken Fl. Nrn. 796/0 und 793/0 der Gemarkung Holzhausen stehenden zwei Winterlinden (*Tilia cordata*) werden einschließlich ihres Traufbereiches als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturdenkmals ist es,

1. die kräftigen, gesunden und solitär stehenden Linden zu sichern,
2. die Großbäume wegen ihrer ökologischen Bedeutung als Lebensraum einer auf alte Linden spezialisierten Fauna zu schützen, und
3. als landschaftsprägende Bestandteile in Wolfgrub am Wegkreuz zu erhalten.

§ 3

Verbote

Die Entfernung, Zerstörung, Veränderung oder auch indirekte Beeinträchtigung des Naturdenkmals sind verboten. Dazu gehört insbesondere,

1. im Traufbereich (Bodenstandraum) Boden abzubauen, Grabungen, Bodenverdichtungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. im unversiegelten Traufbereich die Grasnarbe zu beschädigen oder zu beseitigen, Ablagerungen vorzunehmen, Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger oder sonstige chemische Substanzen auszubringen;
3. den Wurzelbereich zu verletzen, Äste abzusägen, Zweige abzuschneiden oder die Baumrinde zu beschädigen;
4. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten;
5. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Linden anzubringen;
6. Feuer zu machen;
7. Wege oder Pfade anzulegen;
8. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals vom Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde veranlasste oder mit seinem Einverständnis durchgeführte Schutz-, Pflege- und/oder Gestaltungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen des Eigentümers oder Besitzers zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht,
3. das Anbringen des amtlichen Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann das Landratsamt gemäß § 49 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen binden.
- (2) Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel sowie nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung durchgeführte Maßnahmen unverzüglich dem Landratsamt Berchtesgadener Land oder der Marktgemeinde Teisendorf anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 – 8 zuwiderhandelt.

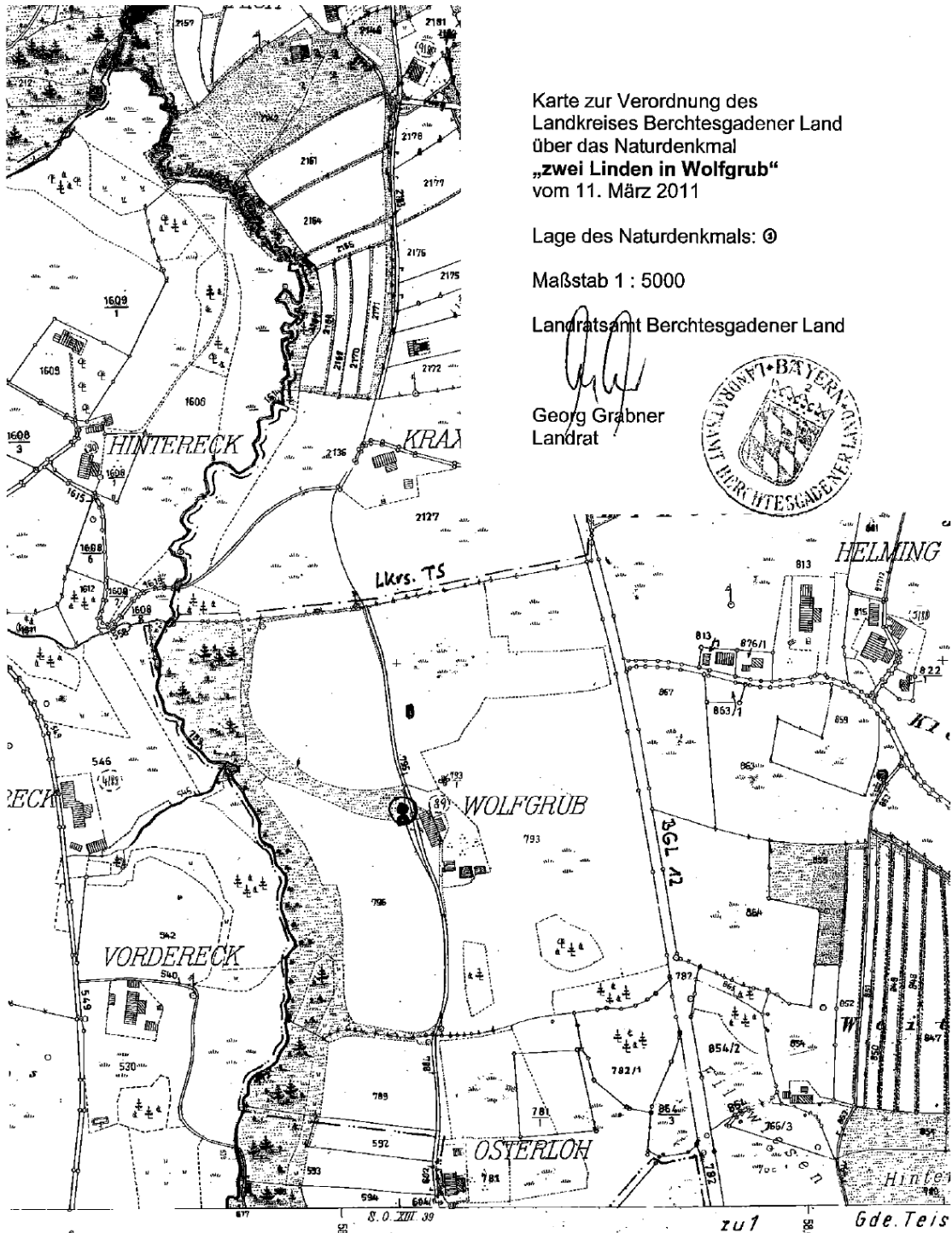
- (2) Nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. März 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat



Karte zur Verordnung des
Landkreises Berchtesgadener Land
über das Naturdenkmal
„zwei Linden in Wolfgrub“
vom 11. März 2011

Lage des Naturdenkmals: ⊗

Maßstab 1 : 5000

Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner
Landrat



Maßstab = 1 : 5000

100 50 0 100 200 300 400 500 Meter

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2010; Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stand 31.12.2010 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Stadt Freilassing betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

13. April 2011 bis 16. Mai 2011

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Freilassing, den 29. März 2011
Stadt Freilassing

Karlheinz Knott, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gem. § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum 31.12.2010 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste für das Gemeindegebiet Teisendorf erstellt.

Die Bodenrichtwertliste liegt vom

6. April 2011 bis 6. Mai 2011

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmern Nr. 206 zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte über Bodenrichtwerte können auch nach der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall (Herr Unterrainer, Tel. 08651/773-550 oder Herr Weber, Tel. 08651/773-541) eingeholt werden.

Die Bodenrichtwertliste kann auch auf der Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Startseite, „Bauen Planen Bodenrichtwerte“) und auf der Internetseite des Marktes Teisendorf (Startseite „Kostenlose Bodenrichtwertabfrage“) eingesehen werden.

Teisendorf, den 30. März 2011
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I, II und III Gemach auf dem Grundstück Fl. Nr. 635/1 der Gemarkung Freidling, Markt Teisendorf, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 30.3.2011, Az.: 340.1-8631 dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe die Bewilligung zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I, II und III Gemach auf dem Grundstück Fl. Nr. 635/1 der Gemarkung Freidling, Markt Teisendorf, zur Trinkwasserversorgung erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

6. April 2011 bis 6. Mai 2011

im Rathaus des Marktes Teisendorf, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Teisendorf, den 30. März 2011
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Widmung einer Teilstrecke des „Stettener Weges“ zur Ortsstraße, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, bestehende Teilstrecke der Ortsstraße „Stettener Weg“ Fl. Nr. 272, Gemarkung Teisendorf, wird mit Wirkung vom 1.6.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

Die zu widmende Strecke beginnt an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 272, Gemarkung Teisendorf (km 0.000) und endet an der Abgrenzung zum gemeindlichen Wertstoffhof (km 0.033).

Das neu gewidmete Straßenstück wird Bestandteil der Ortsstraße „Stettener Weg“.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Teisendorf (Art. 47 BayStrWG).

Die Verfügung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer Nr. 206 (Tel. 08666/9889-0) eingesehen werden.

Teisendorf, den 28. März 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2010 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für die Gemeinde Anger liegt vom

6. April 2011 bis 6. Mai 2011

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, während der allgemeinen Dienststunden Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de, Stichwort „Bauen, Planen, Bodenrichtwerte“ möglich.

Anger, den 24. März 2011
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2010

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie auch für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2010 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste erstellt. Diese Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

13. April 2011 bis 13. Mai 2011

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Zimmer Nr. 11, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt wird.

Bayerisch Gmain, den 31. März 2011
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste für baureife Grundstücke zum 31.12.2010

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum 31.12.2010 ermittelt und hierüber eine Bodenrichtwertliste erstellt. Die Bodenrichtwertliste für Bischofswiesen liegt gemäß § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung in der Zeit vom

5. April 2011 bis 9. Mai 2011

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 1 – 3 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt wird (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Bischofswiesen, den 25. März 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwertliste für baureife Grundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2008 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Piding betreffende Auszug dieser Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

6. April 2011 bis 5. Mai 2011

im Rathaus Piding, Thomastraße 2, Zimmer Nr. 10 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwertliste zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Piding, den 28. März 2011
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schneizlreuth

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ristfeucht“; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –

Der vom Architekturbüro **XXX***, **XXX***, **XXX***, vorgelegte Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ristfeucht“ vom 15.3.2011 mit Begründung einschließlich des Umweltberichts, erstellt von Herrn Landschaftsarchitekt **XXX***, **XXX***, **XXX***, wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.3.2011 gebilligt.

In dieser nunmehr vorliegenden Änderungsplanung wurden die aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange resultierenden Stellungnahmen in der vom Gemeinderat beschlossenen Form berücksichtigt.

Der Planentwurf vom 15.3.2011 mit Begründung und Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land – Untere Naturschutzbehörde - sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Traunstein – Bereich Landwirtschaft - liegen in der Zeit vom

13. April 2011 bis 12. Mai 2011

im Rathaus Schneizlreuth, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegung können Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 28. März 2011
Gemeinde Schneizlreuth

Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2011:

I. § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im **Erfolgsplan**

mit den Gesamtaufwendungen von	9.603.800,00 €
Gesamterlösen von	8.989.800,00 €
und einem Jahresverlust von	614.000,00 €

im **Vermögensplan**

mit den Gesamteinnahmen von	1.062.000,00 €
und Gesamtausgaben von	1.062.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Umlagezahlung von 296.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für Angestellte und die Stellenübersicht der Arbeiter werden nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft."

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Wirtschaftsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Kurdirektion, Buchhaltung, Königsseer Straße 2, 83471 Berchtesgaden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Berchtesgaden, den 29. März 2011
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Stefan Kurz, Vorstandsvorsitzender
